



***ABFALLGEBÜHRENORDNUNG
DER
GEMEINDE VOLDERS***

Bezirk Innsbruck-Land

VERORDNUNG vom 13.12.2001
(Neufassung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2001 gem. § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/91 nachfolgende Verordnung erlassen (Neufassung).

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer **Grundgebühr** und einer **Weiteren Gebühr**. Diese Gebühren enthalten die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von 10 %.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die **Weitere Gebühr** entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

1. Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für
 - a) Haushalte pro Person 100 % € 13,08
 - b) sonstige Gebührenpflichtige 100 % € 43,60
2. Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit ordentlichem, mit weiterem ordentlichem Wohnsitz oder mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Sie beträgt in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 1 lit. a
 - a) für 1-Personen-Haushalt 100 %
 - b) für 2-Personen-Haushalt 200 %
 - c) bei größeren Haushalten für jede Person 90 %
3. Definition Betriebsstätte / Beschäftigte:
 - a) Betriebsstätte:
Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der BAO, mit der Einschränkung, daß sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken, die nach den Wohnbauförderungsrichtlinien förderungswürdig wären.
 - b) Beschäftigte
sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.
4. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:

- a) Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstigen Freiberuflichen, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen
- | | |
|---------------------------------|-------|
| 1 bis 2 Beschäftigte | 50 % |
| 3 bis 5 Beschäftigte | 100 % |
| je 5 weitere Beschäftigte | 20 % |
| höchstens jedoch | 800 % |
- b) Gastronomiebetriebe und Imbißstuben
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|-------|
| bis 15 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten | 100 % |
| je weitere angefangene
10 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten | 20 % |
| höchstens jedoch | 800 % |
- c) Würstelstände
- | | |
|-------------------------------------------------------|--------|
| bis 10 Sitz- oder Stehplätze | 200 % |
| je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze | 40 % |
| höchstens jedoch | 1600 % |
- Bei Umstellung auf Mehrwegsystem für Ausschank und Speisenausgabe Einstufung unter lit. b.
- d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Internate, Asylantenheime, Studentenheime, Schülerheime, Erholungsheime, sofern nicht die Voraussetzungen von lit. b vorliegen
- | | |
|----------------------------------------|-------|
| bis 10 Betten | 100 % |
| je weitere angefangene 10 Betten | 20 % |
| höchstens jedoch | 800 % |
- e) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime
- | | |
|-------------------------------------------|--------|
| bis 20 betreute Personen | 100 % |
| bis je 20 weitere betreute Personen | 20 % |
| höchstens jedoch | 1000 % |
- f) Ferienwohnungen und Wochenendhäuser
- | | |
|-------------------------------|-------|
| bis 100 m ² | 100 % |
| über 100 m ² | 120 % |
- g) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Saunen, Vereinslokale und Sportstätten
- | |
|------|
| 50 % |
|------|
- h) Asten und Alpen, die nur der Almbewirtschaftung dienen und die zu einer Hofstelle in der Gemeinde Volders gehören, sind von der Gebührenschrift für die Hofstelle mitumfaßt.
- i) Für alle nicht unter lit. a - g umfaßten Abfallproduzenten gilt bis zu einer allfälligen Neuregelung der Abs. 4 lit. a.

5. Bei Gastronomiebetrieben im Sinne des Abs. 4 lit. b, welche über, durch die Betriebsanlageneignung umfaßte, Versammlungsräume verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben in diesen Räumen vorhandenen Sitzplätze bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt.

§ 4 Weitere Gebühr

1. Die Weitere Gebühr für Rest- und Biomüll beinhaltet die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.
2. Die Weitere Gebühr für **Rest- und Biomüll** beträgt einheitlich **€ 0,0545** pro Liter Behältervolumen für die tatsächlich entsorgte Müllmenge.
3. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Rest- und Biomüll ist aber jedenfalls das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen laut Müllabfuhrordnung nach § 3 Abs. 5.

§ 5 Änderungstichtag und Fälligkeit

1. Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt mittels Bescheid.
2. Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr gemäß § 3 ist der 1. Jänner des laufenden Jahres.
3. Die Vorschreibung der Grundgebühr und die Vorschreibung der weiteren Gebühr für Restmüll im Abfuhrbereich laut § 2, Abs. 2, der Müllabfuhrordnung sowie der weiteren Gebühr für Bioabfall erfolgt in gleichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres.
4. Die Vorschreibung der weiteren Gebühr für Restmüll im Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) laut § 2, Abs. 1, der Müllabfuhrordnung erfolgt nach tatsächlich erfolgten Entleerungen (elektronisch erfasst) und zwar vierteljährlich im Nachhinein.

§ 6 Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falles eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit **1.1.2002** in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Zu „Abfallgebührenordnung der Gemeinde Volders“:

Der Bürgermeister.

/Harb Max/

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 14.12.2001
Abgenommen am: 31.12.2001

Der Bürgermeister:

/Harb Max/